



Leitlinie für den Umgang mit verölten Vögeln an den Küsten Schleswig-Holsteins

Impressum

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 1 | 24110 Kiel

Foto: Brunckhorst/LKN SH

Stand: 11/2009

Dieser Bericht wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Leitlinie

für den Umgang mit verölten Vögeln an den Küsten Schleswig-Holsteins

1	Veranlassung und Zielsetzung	2
2	Einleitung	2
3	Öffentlichkeitsarbeit	3
4	Lageerkundung	4
4.1	Zuständigkeiten	4
4.2	Wer führt die Lageerkundung durch?	4
4.3	Wie soll die Lageerkundung durchgeführt werden?	4
5	Umgang mit lebenden Vögeln	5
5.1	Vorschläge zur zukünftigen Verbesserung der Behandlung von verölten Vögeln	7
5.2	Bergung lebend verölter Vögel	7
5.2.1	Zuständigkeiten	7
5.2.2	Wer übernimmt die Bergung und Aufbewahrung?	8
5.2.3	Best geeignete Methode	8
5.3	Tötung der Vögel	9
5.3.1	Wer tötet die Vögel?	9
5.3.2	Best geeignete Methode für die Tötung	9
6	Bergung toter Tiere	9
6.1	Zuständigkeiten	9
6.2	Wer übernimmt die Bergung?	9
6.3	Entsorgung	10
6.4	Dokumentation	10
6.5	Wie soll die Dokumentation durchgeführt werden?	11
6.6	Weitergehende Untersuchungen der Kadaver in Zusammenarbeit mit dem FTZ in Büsum	11
7	Möglicher zukünftiger Schritt: Rehabilitation	12
7.1	Selektion	12
7.1.1	Zuständigkeiten	13
7.1.2	Wer führt die Selektion durch?	13
7.1.3	Selektionskriterien	13
7.2	Erstversorgung, Rehabilitation und Auswilderung	14
7.2.1	Zuständigkeiten	14
7.2.2	Notfallstufen	14
7.2.3	Erstversorgung	15
7.2.4	Rehabilitation	15
7.3	Transport lebender verölter Vögel	16
7.3.1	Wer übernimmt den Transport?	16
7.3.2	Best geeignete Methode	17
7.4	Auswilderung	17
7.4.1	Wer übernimmt die Auswilderung?	17
7.4.2	Best geeignete Methode	17
7.5	Dokumentation der Rehabilitationsarbeit	18
7.6	Beringung	18

1 Veranlassung und Zielsetzung

Der Umgang mit verölten Wildvögeln an den Küsten in Schleswig-Holstein ist bisher nur teilweise geregelt. Die bislang vorliegenden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit aufgefundenen Vögeln an den Küsten Schleswig-Holsteins (MUNF 1998) dienen als Entscheidungshilfe für die vor Ort tätigen Behörden und Verbände im „Normalfall“, d.h. sie gelten für den Umgang mit einzelnen, kranken, verletzt oder geschädigt aufgefundenen Vögeln. Die Behandlung verölter Seevögel in den in Schleswig-Holstein zurzeit genehmigten Seevogelrettungsstationen in Kappeln und St. Peter-Ording wird durch Richtlinien für die Genehmigung von Tiergehegen zur Rehabilitation verölter Seevögel gemäß §27 Landesnaturschutzgesetz (MUNF 1999) geregelt.

Ziel der hier vorgelegten Leitlinie ist es, für Schleswig-Holstein den Umgang mit verölten Vögeln zu regeln – insbesondere für Fälle von komplexen Schadstoffunfällen.

Die Leitlinie soll bei Bedarf, spätestens aber in 5 Jahren fortgeschrieben werden.

2 Einleitung

Bei einem Austritt von Öl in der Deutschen Bucht (Ölunfall oder Öleintrag unbekannter Quelle) kommt es - unabhängig von der Ölmenge - immer wieder zu Verölungen von einer zunächst unbekanntem Zahl von Seevögeln. Je nach Jahreszeit und Region betrifft dies verschiedene Seevogelarten, an der deutschen Nordseeküste meist Alken, Trauerenten, Eiderenten und Seetaucher.

Die Überlebensrate der betroffenen Tiere ist abhängig von den konkreten Umständen eines jeden Ölunfalls. In der Regel erreichen je nach Entfernung zur Küste, der Strömungs-, Wind- und Wetterverhältnisse nur ein Bruchteil der verölten Vögel lebend die Küste. Von diesen Tieren kann wiederum nur ein geringer Anteil der Vögel überhaupt Rehabilitationsmaßnahmen unterzogen werden. Der Erfolg von Reinigungsmaßnahmen ist neben der Konstitution des Vogels u. a. von der Vogelart, dem Wetter, dem Öltyp und der Anzahl der betroffenen Vögel abhängig. Die genannten Umstände führen dazu, dass erfahrungsgemäß etwa die Hälfte der behandelten Tiere wieder freigelassen werden kann. Jedoch ist selbst die erfolgreiche Reinigung und Freilassung eines verölten Vogels nicht automatisch mit einer dauerhaften Wiedereingliederung des Tieres in der natürlichen, reproduzierenden Brutpopulation gleichzusetzen. Tatsächlich überlebt von den oben genannten freigelassenen Vögeln in der Regel lediglich ein sehr kleiner Prozentsatz, wobei zunächst unklar bleibt, ob sich dieser erfolgreich in eine Brutpopulation eingliedern kann.

Nach Prüfung dieses Sachverhaltes und der vorliegenden Daten sind die oberste Naturschutzbehörde und die oberste Tierschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die erheblichen Leiden, die ölverschmutzten Vögeln mit Fang, Transport, Behandlungs- und Reinigungsversuchen sowie Aufenthalt in den Stationen unumgänglich zugefügt werden, müssen angesichts derzeit verschwindend geringer Rehabilitationschancen als unnötige Leiden eingestuft und den Tieren erspart werden. Vor allem aus Gründen des Tierschutzes (§ 1 TierSchG: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“) bleibt die tierschutzgerechte Tötung der ölverschmutzten Individuen deshalb derzeit die einzige rechtlich und ethisch vertretbare Lösung.

Das Land Schleswig-Holstein toleriert dennoch Rettungsversuche im Rahmen von genehmigten Seevogelrettungsstationen. Den Rehabilitationsorganisationen soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Rettungsmaßnahmen so zu optimieren, dass sie zukünftig gegebenenfalls in die Gefahrenabwehr des Landes integriert werden können.

Vor diesem Hintergrund soll beim Umgang mit verölten Vögeln in Schleswig-Holstein wie folgt verfahren werden:

3 Öffentlichkeitsarbeit

Eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit sollte für den „Normalfall“, sowie im Vorwege eines Unfalls und verstärkt rechtzeitig zu Beginn eines Ölfalles betrieben werden, um über den schleswig-holsteinischen Weg des Umgangs mit verölten Vögeln aufzuklären. Das gesamte Thema ist fast immer mit starken Emotionen in der Öffentlichkeit und Politik verbunden. Dies kann dazu führen, dass ergriffene Maßnahmen in der Öffentlichkeit nicht nachvollzogen werden können. Daher ist eine intensive Aufklärung der Öffentlichkeit unumgänglich.

Bei komplexen Schadstoffunfällen (KSU) und komplexen Schadenslagen (KSL) übernimmt das Havariekommando die Öffentlichkeitsarbeit. Ansonsten soll die Stabsstelle Öffentlichkeit des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) die Pressearbeit des Leitungsstabes Gefahrenabwehr übernehmen.

Im Falle von Ölunfällen bzw. hohen Zahlen von verölten Vögeln soll der Stabsbereich 4 des Leitungsstabes Gefahrenabwehr künftig ein Bürgertelefon betreiben. Verhaltensregeln und Informationen z.B. für Personen, die verölte Tiere finden, müssen durch den Leitungsstab erstellt und verbreitet werden. Die Bürgertelefonnummer sollte am Anfang eines Unfalls veröffentlicht werden.

4 Lageerkundung

Die Erkundung der Lage als erster Schritt im Umgang mit verölten Vögeln ist wichtiger Bestandteil der Gefahrenabwehr und dient der effektiven Bekämpfung der Verschmutzung und Bewältigung der damit verbundenen Probleme wie dem Auftreten verölter Vögel. Bei der Lageerkundung sind Störungen der Tierwelt zu vermeiden.

4.1 Zuständigkeiten

Zuständig für die Lageerkundung sind das Land und die Ordnungsämter.

4.2 Wer führt die Lageerkundung durch?

Die Erkundung der Lage im Bereich verölter Tiere – Anzahl und Fundort der toten Tiere; Anzahl und Beobachtungsort der noch lebenden Tiere – wird durch verschiedene Kräfte und auf verschiedene Weise sichergestellt:

- Begehungen, Fahrten und Bergung durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LKN inklusive Nationalparkdienst
- Begehungen, Fahrten und Bergungen durch Ordnungsämter ggf. in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jagdausübungsberechtigten
- Ggf. Bergungsarbeit des Technischen Hilfswerks (THW) und der Feuerwehr
- Begehungen und Bergungen durch die betreuenden Verbände
- Begehungen und Bergungen durch ehrenamtlichen Nationalparkwarte
- Erkundungsflüge

Um sicherzustellen, dass der Einsatz dieser Kräfte koordiniert abläuft, ist die Aufgabe der Koordinierung dem Stabsmitglied Ökologische Beratung (S3-Ö, siehe Anhang) im Leitungsstab Gefahrenabwehr zugewiesen, da diese Aufgabe eng mit der Koordinierung der Entsorgung der Tiere verbunden ist.

4.3 Wie soll die Lageerkundung durchgeführt werden?

An der Westküste Schleswig-Holsteins wird der Einsatz des Nationalparkdienstes, der Nationalparkwarte und der betreuenden Verbände vom Sachgebietsleiter „NP-Dienst/Betreuung“ im LKN-GB3 geleitet und mit dem Stabsbereich Fachliche Einsatzleitung (S3-Ö) des Leitungsstabs Gefahrenabwehr abgestimmt. Für diesen Zweck sind für die gesamte Küste des Nationalparks Zählstrecken definiert und Kontrollverantwortlichkeiten festgelegt.

Meldezentrale für die Ergebnisse der Lageerkundung durch Nationalpark (NP)-Dienst, betreuende Verbände und Nationalpark (NP)-Warte wird Sachgebietsleiter „NP-

Dienst/Betreuung in der Nationalparkverwaltung; am Wochenende der Hintergrunddienst des GB3.

Von dort gehen die Meldungen an den Stabsbereich Lage & Meldewesen (S2) des Leitungsstabs. Nach Möglichkeit und Notwendigkeit sollen Mitarbeiter des Nationalparkdienstes und der betreuenden Verbände die anderen Arbeitskräfte (Technisches Hilfswerk [THW], Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz [LKN], Feuerwehr) bei der Lageerkundung und Bergung der verölten Vögel begleiten, z.B. um die sichere Artbestimmung der Vögel und einen sicheren Umgang mit moribunden Vögeln zu gewährleisten. Bei sehr starkem Ölvogelaufkommen wird jedoch die Lageerkundung vorrangige Aufgabe sein. Der Sachgebietsleiter „NP-Dienst/Betreuung“ im LKN (314) erhält über alle Einsätze, an denen Betreuer und/oder NP-Dienst teilnehmen könnten/sollten, von S2 Informationen. S3-Ö wird für die Zusammenstellung der eingehenden Information zuständig. Dabei muss S3-Ö eng mit S2 zusammenarbeiten.

An der Ostseeküste und an der Elbe haben die Integrierten Stationen in Gelting und Haseldorf sowie der NABU im Rahmen der Naturschutzgebietsbetreuung die Aufgabe, bei der Lageerkundung und Dokumentation unterstützend tätig zu werden.

5 Umgang mit lebenden Vögeln

Schleswig-Holstein und auch Deutschland insgesamt besitzen geringe Kapazitäten für die Behandlung verölter Vögel. Schleswig-Holstein hat zurzeit zwei Stationen mit einer genehmigten Kapazität von insgesamt 300 Plätzen. Erfahrungen aus den letzten Ölunfällen in Schleswig-Holstein zeigen jedoch, dass die tatsächliche Kapazität beider Stationen bei unter 100 Vögeln liegt.

Wie oben bereits ausgeführt, sind die oberste Naturschutzbehörde und die oberste Tierschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein zu den Ergebnis gekommen, dass ölverschmutzten Vögeln die mit Fang, Transport, Behandlung/Reinigungsversuchen und dem Aufenthalt der Tiere in den Stationen unumgänglich verbundenen Leiden bei zurzeit gleichzeitig verschwindend geringer Rehabilitationschance als **unnötige Leiden** erspart werden sollen. Vor allem aus Gründen des Tierschutzes bleibt die tierschutzgerechte Tötung der ölverschmutzten Individuen derzeit die einzige rechtlich und ethisch vertretbare Lösung.

Eine Rehabilitation verölter Vögel soll deshalb in Schleswig-Holstein bis auf weiteres über die Kapazitäten der beiden genehmigten Stationen hinaus nicht stattfinden. Das gilt zumindest solange bis

- ein auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik errichtetes Rehabilitationszentrum oder ein mobiles Rehabilitationszentrum in Norddeutschland zur Verfügung steht, sowie bis die Rehabilitationsorganisationen,
- eine wissenschaftlich fundierte Handlungsanweisung mit einer dazugehörigen Dokumentationsmethodik für eine tierschutzgerechte, und erfolgversprechende Behandlung verörter Vögel an den Küsten Deutschlands, und
- zuverlässige Organisations- und Zusammenarbeitsstrukturen für Norddeutschland bezüglich der Kooperation untereinander und mit der Gefahrenabwehr des Landes für eine tierschutzgerechte und erfolgversprechende Behandlung verörter Vögel

jeweils in schriftlicher Form nachgewiesen bzw. prüffähig vorgelegt haben. Diese Unterlagen erfordern dann eine Prüfung durch das Land und anschließende Abstimmung mit den Kreisen/Kreisfreien Städte.

„Zuverlässige Organisations- und Zusammenarbeitsstrukturen“ bedeutet im Einzelnen, dass diese Rehabilitationsorganisationen:

- insgesamt zwei bis drei Personen benennen (eine Hauptansprechperson und zwei Stellvertreter), die als zentrale ständige Ansprechpartner aller beteiligten Rehabilitationsorganisationen anerkannt sind und als Leitungsgruppe „Tierschutz“ für den Einsatz vor Ort dienen.
- geeignete Strukturen aufbauen, die es erlauben, Instruktionen und Anordnungen aus dem Leitungsstab Gefahrenabwehr reibungslos und schnell an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Rehabilitationsorganisationen vor Ort weiter zu geben.
- sicherstellen, dass Instruktionen und Anordnungen aus dem Leitungsstab Gefahrenabwehr bzw. der Einsatzleitung vor Ort (ELO) von allen Mitarbeiterinnen der beteiligten Rehabilitationsorganisationen vor Ort befolgt bzw. berücksichtigt werden.

und

- Meldungen von den MitarbeiterInnen der beteiligten Rehabilitationsorganisationen, an die Rehabilitationsorganisationen selbst sowie an die Leitungsgruppe „Tierschutz“ über die ELO an den Leitungsstab „Gefahrenabwehr“ weitergeleitet werden.
- die Beteiligten bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten im Rahmen der fachlichen Zwänge aufeinander Rücksicht nehmen. In der ELO und bei übergeordneten Entscheidungen im Stab sind die Belange abzuwägen und die Entscheidungen zu begründen.
- die Leitungsgruppe „Tierschutz“ (s.o.) die Arbeiten der beteiligten Rehabilitationsorganisationen (z.B. Fang und Transport der Tiere) in Absprache mit der

zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde und der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und dem Leitungsstab „Gefahrenabwehr“ vor Ort koordiniert.

„Wissenschaftlich fundierte Handlungsanweisung mit einer dazugehörigen Dokumentationsmethodik“ bedeutet im Einzelnen:

- auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik fundierte Methoden und Kriterien zum Fang, Transport, Selektion, Erstversorgung, Behandlung und Auswilderung verölter Vögel in Deutschland.
- auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik fundierte Kriterien für die Ausstattung von Transportmitteln, Erstversorgungsstationen und Rehabilitationszentren in Deutschland.
- eine lückenlose Dokumentation, die Rückschlüsse auf die Effektivität der verwendeten Methoden und eine Verbesserung der Behandlung verölter Vögel ermöglicht.

5.1 Vorschläge zur zukünftigen Verbesserung der Behandlung von verölten Vögeln

Sofern die Rehabilitationsorganisationen bezüglich der Organisations- und Zusammenarbeitsstrukturen für die Kooperation untereinander und mit der Gefahrenabwehr des Landes, wie oben im Einzelnen dargestellt, prüfbare und nachvollziehbare Pläne vorlegen, können diese mit dem Land Schleswig-Holstein beraten und ggf. vereinbart werden.

5.2 Bergung lebend verölter Vögel

Der Verölungsgrad und Gesundheitszustand bestimmt den Bewegungsdrang und die Fluchtmöglichkeiten verölter Vögel. Stark verölte und moribunde Tiere flüchten nicht oder nur sehr schwach. Solche Vögel sind leicht zu fangen. Leicht verölte Tiere sind, obwohl sie das Land aufsuchen, zumindest am Anfang ihrer Verölung quicklebendig und fluchtfähig. Solche Vögel sind nicht leicht zu fangen. Sie flüchten meist zum Wasser hin, wo die Bergung beschwerlich ist und gefährlich sein kann, und sie wehren sich. In beiden Fällen besteht dabei die Gefahr der Verletzung durch z.B. durch Schnabelhiebe, die Gefahr der Verschmutzung mit Öl und die Gefahr der Krankheitsübertragung. Eine unsachgemäße Bergung kann auch zu Verletzungen der Vögel führen.

5.2.1 Zuständigkeiten

Das Land Schleswig-Holstein ist an den Landesschutzdeichen, die Ordnungsämter auf den Inseln und im Bereich St. Peter-Ording für die Bergung zuständig. Die Hilfeleistung durch qualifizierte Personen aus den Naturschutzorganisationen und den Rehabilitationsorganisationen ist zulässig, sofern die Regeln für Arbeits- und

Gesundheitsschutz sowie die der Zusammenarbeit mit dem Leitungsstab eingehalten werden. Bei tierschutzrechtlichen Maßnahmen (Transport, Sammelstellen, Tötung lebender Tiere) sind die Ordnungsämter zuständig. Die Aktivitäten sind mit den Jagdausübungsberechtigten abzustimmen.

5.2.2 Wer übernimmt die Bergung und Aufbewahrung?

Es wird von der Umweltexpertengruppe des Havariekommandos und IFAW empfohlen, beim Einsammeln verölter Seevögel nur geschulte Helfer einzusetzen, da das Einsammeln verölter Seevögel mit potentiellen Gesundheitsrisiken verbunden ist. Ein unzureichendes Wissen zum Umgang mit diesen Wildtieren und fehlende Kenntnisse zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Stoffen stellen erhebliche Risiken dar. Ungeschulte freiwillige Helfer, um verölte Seevögel einzusammeln und zu Sammelstellen zu befördern, dürfen daher nicht eingesetzt werden. Die Bergung von verölten Seevögeln darf nur unter Anleitung von im Umgang mit diesen Tieren geschulten und erfahrenen Fachkräften erfolgen. Diese Fachkräfte müssen ornithologische und regionale Kenntnisse, sowie Erfahrung im Einfangen und Umgang mit Vögeln besitzen.

Eine „aktive“ Bergung quicklebendiger Tieren durch die Fachkräfte des THW, der Feuerwehr, der Ordnungsämter und des LKN ist ausgeschlossen. Diese Fachkräfte besitzen die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen im Fang der Tiere in der Regel nicht und haben bei der Gefahrenabwehr andere Aufgaben zu erfüllen.

Moribunde und bewegungsunfähige Vögel müssen im Rahmen der Beseitigung der Schadstoffe von der Küste entfernt werden. Dabei ist die allgemeine Gefahrenlage zu berücksichtigen. Der Leitungsstab Gefahrenabwehr entscheidet, ob und welche Arbeitskräfte die Bergung lebender verölter Vögel übernehmen sollen.

Je nach Ausmaß der Verschmutzung müssen die Fachkräfte des THW, der Feuerwehr, der Ordnungsämter und des LKN in Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten moribunde sowie stark verölte und somit bewegungsunfähige Vögel bergen, fachgerecht töten, und entsorgen. Diese Fachkräfte müssen für diese Aufgabe geschult werden, da Verletzungs- und Gesundheitsgefahren bestehen und Tierschutzbestimmungen eingehalten werden müssen.

5.2.3 Best geeignete Methode

Die Bergungskräfte müssen mit geeigneter Ausrüstung in ausreichender Menge ausgestattet sein. Hierzu zählen Fangwerkzeuge (z.B. Kescher) und Transportkartons/Transportboxen.

Alle Bergungsmaßnahmen müssen in enger Abstimmung mit dem Leitungsstab erfolgen. Die Vögel können zur Tötung an geeignete Sammelstellen gebracht werden, wenn ein Transport der Tiere einer Tötung vor Ort vorzuziehen ist. Gebäude (u. U. reicht auch ein beheizbarer gut durchlüfteter Container oder Zelt aus), die als Sammelstellen geeignet sind, müssen identifiziert werden.

5.3 Tötung der Vögel

Die Vögel dürfen nur von sachkundigem Personal getötet werden.

5.3.1 Wer tötet die Vögel?

Die Tötung der Vögel darf nur unter der Fachaufsicht der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt durchgeführt werden. Die von ihr festgelegte Tötungsmethode bestimmt, welche Berufsgruppen an der Tötung beteiligt werden können.

5.3.2 Best geeignete Methode für die Tötung

Die zulässigen Tötungsverfahren ergeben sich aus der Tierschutz-Schlachtverordnung. Folgende Tötungsmethoden sind bei Seevögeln als tierschutzgerecht anzusehen:

- Weidgerechtes Erlegen
- schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes, insbesondere bei kleineren Vögeln/Vogelarten
- Kopfschlag mit anschließendem Schädelbruch oder schnellem und vollständigem Abtrennen des Kopfes, insbesondere bei größeren Vögeln/Vogelarten
- Verabreichung eines Mittels zur Euthanasie von Tieren ausschließlich durch Tierärzte (gemäß arzneimittelrechtlicher Vorgaben).

6 Bergung toter Tiere

Verölte tote Vögel sind Gefahrgut und stellen ein Gesundheitsrisiko da. Die Kadaver müssen sachgerecht aufgesammelt und entsorgt werden.

6.1 Zuständigkeiten

An und vor Landesschutzdeichen ist das Land Schleswig-Holstein zuständig. Auf den Inseln und im Bereich St. Peter-Ording sind es die Ordnungsämter.

6.2 Wer übernimmt die Bergung?

Je nach Standort wird die Bergung durch den LKN und/oder die Mitarbeiter der Ordnungsämter durchgeführt. Je nach Umfang auch mit Unterstützung durch THW, Feuerwehr und, an der Westküste, betreuenden Verbände.

Die Bergung wird vom LKN sowie den Ordnungsämtern, ggf. mit Unterstützung durch THW und Feuerwehr durchgeführt. Die toten Tiere werden in dafür angeschafften und in den Ölwehrrhallen vorhandenen Plastiktonnen gesammelt, aufbewahrt und zur Entsorgung geschickt.

6.3 Entsorgung

Kadaver veröfter Tiere sind grundsätzlich Material der Kategorie 1 tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 4 der Verordnung VO (EG) 1774-2002 zur Regelung von tierischen Nebenprodukten und müssen entsprechend der Vorschriften dieser Verordnung entsorgt werden (TierNebG - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 sowie AGTierNebG - Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 16. November 2004 und Landesverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 1. Dezember 2004).

Grundsätzlich werden verölte Tiere der Tierkörperverwertung abgeholt, nur im Ausnahmefall werden sie zur Sonderabfallentsorgungsanlagen zugeführt.

6.4 Dokumentation

Die Auswirkungen von Kontaminationen an Vögeln müssen zur Beweissicherung und Abschätzung der ökologischen Folgen sowie auf Grund der Bedeutung zur Optimierung zukünftiger Einsätze dokumentiert werden.

Eine solche Dokumentation erfordert eine hohe Qualität und muss als Mindestvoraussetzung genaue Angaben über Art und Umfang der Kontamination, Fundort, Funddatum, Art, Anzahl, Geschlecht und Alter der betroffenen Tiere enthalten.

Die Ergebnisse der Lageerkundung bilden eine wichtige Basis der Dokumentation. Hier wird die Anzahl und Verbreitung der betroffenen Tiere sowie die Anzahl und Verbreitung der toten Tiere ermittelt. Beim Sammeln der Kadaver vor Ort sollte mindestens die Anzahl der Tiere, die Artzusammensetzung (d.h. Bestimmung der Vogelart) und der Verölungsgrad (verölt/nicht verölt) registriert werden. In der Praxis besitzen nicht alle Personen, die den Auftrag haben verölte Tiere zu sammeln, die notwendigen Artenkenntnisse, um die Vögel sicher zu bestimmen. Im Bereich des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ sollen nach Möglichkeit und Notwendigkeit Mitarbeiterinnen des Nationalparkdienstes und der betreuenden Verbände bei der Lageerkundung und Bergung der verölten Tiere die anderen Arbeitskräfte (THW, LKN, Feuerwehr) begleiten, um die sichere Artbestimmung der Tiere und um einen sicheren Umgang mit moribunden Tieren zu gewährleisten. An der Ostseeküste und an der Elbe sollen die Integrierten Stationen diese Aufgabe übernehmen.

Bei vermehrtem Ölvogelaufkommen an der Ostseeküste müssen geeignete LKN-Mitarbeiterinnen Unterstützung leisten.

6.5 Wie soll die Dokumentation durchgeführt werden?

Als Leitfaden für die Dokumentation dienen die Ergebnisse des EU-Workshops und das EU-Handbuch „Impact Assessment Seabirds“ (August 2007).

Weitere nötige Arbeitsschritte:

- Als wichtiger Bestandteil der Beweissicherung soll zukünftig eine photographische Dokumentation stattfinden. [LKN GB3 (Nationalpark und Meeresschutz) in Absprache mit LKN FB 52 (Schadstoffunfallbekämpfung, Rufbereitschaft)]
- Als zukünftige Referenz müssen die erhobenen Daten in standardisierten Datenbankstrukturen gespeichert werden. [LKN GB3 in Absprache mit LKN FB 52]
- Für die Dokumentation der betroffenen Tiere müssen Formblätter erstellt werden. [LKN GB3 in Absprache mit LKN FB 52]
- Ein Merkblatt mit Informationen zu den am häufigsten betroffenen Vogelarten zur Verteilung unter den Einsatzkräften (muss zumindest eine Bestimmung auf Ebene der Gattungen z.B. Ente, Gans, Alkenvogel, Seetaucher ermöglichen) muss erstellt werden. [LKN GB3 in Absprache mit LKN FB 52]

6.6 Weitergehende Untersuchungen der Kadaver in Zusammenarbeit mit dem FTZ in Büsum

Unter anderem um die Populationszugehörigkeit der Vögel zu ermitteln und die ökologischen Folgen besser abschätzen zu können, sind Laboruntersuchungen zumindest einer repräsentativen Stichprobe der betroffenen Tiere erforderlich.

Das Forschungs- und Technologiezentrum in Büsum FTZ ist an verschiedenen ökologischen Fragen interessiert und führt daher regelmäßig Sektionen von toten Vögeln durch. Diese liefern wichtige Erkenntnisse über Nahrungszusammensetzung, Todesursache und Ernährungszustand der untersuchten Tiere. Insbesondere Massensterben erfordern eine besondere Aufmerksamkeit, um die Ursachen und Tragweite solcher Vorkommnisse korrekt einschätzen zu können. Das Zentrum hat ein großes Interesse, dass tote Vögel gesammelt und untersucht werden. International abgestimmte Methoden und Formblätter sind vorhanden und werden angewendet.

Die Tiere, die zu weitergehenden Untersuchungen ausgewählt werden, müssen einzeln verpackt und deutlich mit Funddatum und Fundort beschriftet werden. In Sondersituationen wie Massensterben und Ölunfällen wird gesondert informiert, da in solchen Fällen auch

andere Arten von Interesse sind. Die Finanzierung der Untersuchungen muss im Einzelfall geklärt werden.

7 Möglicher zukünftiger Schritt: Rehabilitation

Sofern die in Kapitel 5 genannten Bedingungen in abgestimmter Weise erfüllt sind, kann AUCH bei vermehrten Aufkommen verölter Vögel der Versuch der Rehabilitation durch die Rehabilitationsorganisationen über die Kapazitäten der genehmigten Seevogelrettungsstationen hinaus unternommen werden. Für jagdbare Vögel bedarf dies der Zustimmung durch die Jagd ausübungsberechtigten.

Zusätzlich zu den o. g. Regelungen ist dann folgendes zu beachten:

Bei dem Versuch einer Rehabilitation einer größeren Anzahl verölter Vögel in Schleswig-Holstein müssen:

- eine enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsstab und der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt,
- die Einhaltung der für Deutschland abgestimmten Behandlungsstandards, der Arbeitssicherheit und
- ein koordinierter Ablauf des Rehabilitationsprozesses

gewährleistet werden.

Falls die Vögel in die Rehabilitation weitergeleitet werden sollen, müssen Möglichkeiten für die Erstversorgung vorhanden sein. Unter Umständen kann die Sammelstelle die Erstversorgungsstation sein. Der Transport der Tiere in eine Rehabilitation darf nur in Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen für den tierschutzgerechten Transport von Tieren erfolgen. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Transport ohne Verzögerung und möglichst kurz zu halten ist. Für die Bewertung der Tiere bezüglich ihrer Transportfähigkeit sind Kriterien festzulegen.

Bergungsarbeiten der Rehabilitationsorganisationen müssen mit der Gefahrenabwehr abgestimmt werden. Arbeitssicherheitsbestimmungen müssen eingehalten werden.

7.1 Selektion

Die Selektion dient der Auswahl von Vögeln, die eine evtl. Chance auf Überleben haben und ggf. in die Rehabilitation weitergeleitet werden, und denjenigen, denen keine oder sehr geringe Chancen eingeräumt und die deshalb tierschutzgerecht getötet werden.

7.1.1 Zuständigkeiten

Für die Selektion und die tierschutzgerechte Tötung verölter Vögel sind die Ordnungsämter zuständig. Dabei bedienen sie sich des tierärztlichen Fachverstands der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt (Fachaufsicht). Die Hilfeleistung durch andere qualifizierte Personen ist zulässig, sofern die Regeln für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Zusammenarbeit mit dem Leitungstab eingehalten werden.

7.1.2 Wer führt die Selektion durch?

Die Selektion muss durch einen Tierarzt mit Erfahrung im Umgang mit verölten Tieren durchgeführt werden. Die Selektion wird durch die für das Veterinärwesen zuständige Behörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt überwacht - ggf. in Zusammenarbeit mit den beteiligten Rehabilitationsorganisationen und/oder mit der Jägerschaft.

Nach der Selektion werden die Tiere entweder fachgerecht getötet (siehe Kapitel 5.3) oder in die Rehabilitation weitergeleitet d.h. an ein Erstversorgungs- bzw. Rehabilitationszentrum abgegeben.

Unter Umständen (räumliche Nähe zum Fundort) kann die Selektion in Erstversorgungs- bzw. Rehabilitationszentren stattfinden.

7.1.3 Selektionskriterien

Die Kriterien der Selektion im Vorfeld zur tierschutzgerechten Tötung werden in einem Gremium aus verschiedenen Fachleuten festgelegt, u.a. bestehend aus Behördenvertretern (z. B. der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, Naturschutz, Gefahrenabwehr), sowie dem verantwortlichen Tierarzt für die Ölvogelrehabilitation. Dieses Gremium sollte auch die Entscheidung treffen, ob und wenn ja wie verölte Vögel getötet werden, denen nicht durch Rehabilitation geholfen werden kann.

Diese Kriterien müssen für jeden Ölvogelrettungseinsatz gesondert festgelegt werden, da sie sich z.B. abhängig vom Ausmaß des Ölunfalls, dem Öltyp, den betroffenen Vogelarten bzw. der betroffenen Region und den Aufnahmekapazitäten der Rehabilitationszentren unterscheiden können.

Basiskriterien für die Beurteilung sind vorrangig adspektorische Kriterien:

- Vögel in der Agonie, Blindheit, amputierte Gliedmaßen, Frakturen
- Sehr schlechter Ernährungszustand
- Drucknekrosen im Brustbein- und Gliedmaßenbereich
- Verlust eines Großteils der Schwimmhäute

- Tiere, die aus sonstigen Gründen nicht wieder ausgewildert werden können und ggf.
- Hämatokrit von <20%
- Gesamtproteingehalt von <1g/dl, Tiere

Probenahmen zur Bestimmung von Blutwerten sind nur in begründeten Einzelfall durchzuführen:

7.2 Erstversorgung, Rehabilitation und Auswilderung

7.2.1 Zuständigkeiten

Die Erstversorgung und Rehabilitation der Vögel wird durch die Rehabilitationsorganisationen in Eigenregie, aber unter der Fachaufsicht des zuständigen Ordnungsamts in Zusammenarbeit mit der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und ausschließlich in Absprache mit dem Leitungsstab geleistet.

7.2.2 Notfallstufen

Innerhalb der Ölvogelrettung in Schleswig-Holstein werden zwei Notfallstufen unterschieden:

Stufe 1 Ölunfall mit bis zu 100 lebenden Vögeln

Die Kapazitäten lokaler Rehabilitationszentren sowie in der Ölvogelrehabilitation geschulter Einsatzkräfte sind ausreichend, um einzelne verölte Vögel zu rehabilitieren. Internationale Hilfe wird nicht benötigt.

Stufe 2 Ölunfall mit über 100 lebenden Vögeln

Die Kapazitäten lokaler Rehabilitationszentren und Einsatzkräfte reichen nicht aus. Hilfe von internationalen Einsatzkräften ist notwendig, um die verölte Vögel professionell zu rehabilitieren. In dieser Stufe wird in der Regel die Einrichtung von mobilen Rehabilitationsstationen erforderlich.

Eine derartige Rehabilitation außerhalb der zugelassenen Rehabilitationszentren soll in Schleswig-Holstein allerdings erst dann stattfinden, wenn die Rehabilitationsorganisationen in Deutschland zuvor zuverlässige Organisations- und Zusammenarbeitsstrukturen bezüglich der Kooperation untereinander und mit der Gefahrenabwehr des Landes aufgebaut haben, sowie eine wissenschaftlich fundierte Handlungsanweisung mit einer dazugehörigen Dokumentationsmethodik vorliegt. Bis dahin sollen verölte Vögel schnellstmöglich tierschutzgerecht getötet werden (s. o.).

7.2.3 Erstversorgung

Eine Erstversorgung ist immer dann notwendig, wenn die Zeit zwischen dem Aufgreifen eines Vogels bis zu seiner Überführung in das Rehabilitationszentrum mehr als zwei bis drei Stunden beträgt. Sie dient der Stabilisation der Vögel insbesondere vor einem Transport. Eine Stabilisation beinhaltet eine Flüssigkeitszufuhr (Elektrolyte) der dehydrierten Vögel über eine Magensonde und das Wiederherstellen der normalen Körpertemperatur (Wärmezufuhr). Ist ein längerer Aufenthalt in der Sammelstelle erforderlich, ist es notwendig die Tiere tierartgerecht unterzubringen (z.B. Netzbodenkäfige) und mit Futter zu versorgen. Eine Dokumentation zu Tierart, Alter, Geschlecht, Funddatum, Fundort, Finder muss hier bereits erfolgen.

7.2.3.1 Kriterien für die Sammelstelle zur Erstversorgung

Eine Sammelstelle zur Erstversorgung kann an jedem beliebigen Ort aufgebaut werden. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Es sind ausreichend verfügbare und in der Erstversorgung von verölten Vögeln geschulte Fachkräfte vor Ort
- Es ist die geeignete Ausrüstung für Mensch und Tier vor Ort.
- Es werden schnell geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung der Vögel gefunden (siehe 7.2.3.2).
- Die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Energie ist gesichert

7.2.3.2 Best geeignete Methode

Anforderungen an Sammelstellen zur Erstversorgung sowie Hinweise, wie die einzelnen Ausrüstungsgegenstände bei der Erstversorgung eingesetzt werden und was es zu beachten gilt, liegen nicht im Detail vor. Vorschläge der Rehabilitationsorganisationen müssen durch die Fachbehörden überprüft und können dann ggf. übernommen werden.

7.2.4 Rehabilitation

Die Rehabilitation umfasst die Reinigung, Behandlung und Genesung der verölten Vögel. Vorschläge für Handlungsanweisungen, für eine Verbesserung der Behandlung sowie für die Dokumentation der Arbeit in Deutschland liegen nicht im Detail vor. Vorschläge der Rehabilitationsorganisationen müssen durch die Fachbehörden überprüft und können dann ggf. übernommen werden.

7.2.4.1 Wer übernimmt die Rehabilitation?

Bei bis zu 100 lebenden Vögeln sollen die bisher aktiven Rehabilitationsorganisationen in Eigenregie die Rehabilitation durchführen, sofern in den zurzeit genehmigten Rehabilitationsstationen ausreichende Kapazität zur Verfügung steht.

Bei über 100 lebenden Vögeln kann zurzeit eine tierschutzgerechte und erfolgversprechende Rehabilitation von verölten Vögeln in Schleswig-Holstein nicht durchgeführt werden. Etwaige Vorschläge der Rehabilitationsorganisationen zum Einsatz von mobilen Rehabilitationsstationen sind zu prüfen.

7.2.4.2 Errichtung mobile Stationen

Sofern es künftig zur Rehabilitation in mobilen Stationen kommen sollte, umfasst eine solche Rehabilitation folgende Bereiche:

- Pflege und Stabilisation verölter Vögel
- Klinische Untersuchung
- Reinigung des Gefieders
- Trocknung des Gefieders
- Erholungsperiode und Vorbereitung auf die Auswilderung
- Auswilderung
- Dokumentation und Erfolgskontrolle/Monitoring

Die Richtlinie für die Genehmigung von Tiergehegen zur Rehabilitation verölter Seevögel des Landes Schleswig-Holstein bezieht sich ausschließlich auf die Genehmigung von Stationen. Die dort aufgeführten Mindeststandards sind sinnvoll - sie gelten ebenso für mobile Stationen.

Die Errichtung einer mobilen Station erfordert schnelles Handeln. Das Verfahren zur Genehmigung muss in diesem Fall deutlich abgekürzt werden. Die Genehmigung sollte in einem solchen Fall durch die Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Veterinärbehörde erteilt werden können. Die Richtlinie müsste dann entsprechend geändert werden.

7.3 Transport lebender verölter Vögel

Der Transport umfasst die Beförderung der Vögel von der Küste zu den Sammelstellen und von den Sammelstellen zu den Rehabilitationsstationen. Unter Umständen (räumliche Nähe zum Fundort) kann die Sammelstelle in der Rehabilitationsstation liegen.

7.3.1 Wer übernimmt den Transport?

Der Transport der Vögel zu den Sammelstellen muss durch das zuständige Ordnungsamt bzw. LKN erfolgen, je nach Ausmaß unterstützt durch THW und Feuerwehr sowie ggf. die beteiligten Rehabilitationsorganisationen. Die Fachkräfte der Ordnungsämter sowie der Gefahrenabwehr müssen für diese Aufgabe im Rahmen der Schulungen der Gefahrenabwehr ausgebildet werden.

Der Transport von den Sammelstellen zu den Rehabilitationsstationen muss durch die Rehabilitationsorganisationen unter fachlicher Aufsicht der jeweiligen für das Veterinärwesen zuständigen Behörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt gewährleistet werden. Der Transport hat den rechtlichen Vorgaben zum Tiertransport zu entsprechen. Zur Beförderung verörter Seevögel dürfen nur geschulte Helfer eingesetzt werden. Die beteiligten Rehabilitationsorganisationen müssen für die Schulung der Helfer sorgen und diese nachweisen.

7.3.2 Best geeignete Methode

Die Vögel müssen in gut belüfteten Boxen (am besten eignen sich Pappkartons ohne Bodenritzen, die mit Zeitung und Handtüchern gepolstert sind und viele (min 8) und ausreichend große Luftlöcher besitzen) transportiert werden. Die Transportboxen sollten so groß sein, dass der Vogel sich bequem darin drehen und sich aufstellen kann. Optimalerweise sollte immer nur ein Tier pro Karton transportiert werden. Das Transportfahrzeug sollte so beschaffen sein, dass es gut belüftet ist, aber trotzdem eine regulierbare Innentemperatur ermöglicht. Die Fahrgastzelle muss eine gesonderte Belüftung besitzen. Die Kisten/Kartons müssen so gestellt/gestapelt werden, dass sie beim Transport nicht verrutschen können und die Lüftlöcher der Kartons nicht verdeckt werden. Spanngurte/-netze und Trennwände müssen zur Standardausstattung gehören.

7.4 Auswilderung

Nach erfolgreicher Reinigung und Rehabilitation werden nur die mit hoher Wahrscheinlichkeit in freier Wildbahn überlebensfähigen Vögel in ihrer vertrauten Umgebung wieder ausgesetzt.

7.4.1 Wer übernimmt die Auswilderung?

Nach individueller dauerhafter Markierung (Beringung) führen die beteiligten Rehabilitationsorganisationen die Auswilderung in Absprache mit den zuständigen Natur- und Tierschutzbehörden durch. Rahmenkriterien für die Auswilderung müssen an die jeweilige Situation angepasst werden.

7.4.2 Best geeignete Methode

Grundsätzlich sollen die Vögel in ihre vertraute Umgebung ausgesetzt werden, d.h. dort, wo sie herkommen. Voraussetzung ist, dass der Lebensraum der Tiere schon frei von Verschmutzung und noch intakt ist. Dort kennen sie sich aus und haben bessere Überlebenschancen. Tiere sollten während ungünstiger Wetter- und sonstiger Bedingungen (z.B. Sturm, Vorhandensein von Störquellen oder Prädatoren) nicht bzw. an einem anderen bestgeeigneten Ersatzstandort freigelassen werden. Auch der Rücktransport hat gemäß den rechtlichen Vorgaben tierschutzgerecht zu erfolgen.

7.5 Dokumentation der Rehabilitationsarbeit

Die Dokumentation muss nach den Vorgaben der Richtlinien für die Genehmigung von Tiergehegen zur Rehabilitation verölter Seevögel von den beteiligten Rehabilitationsorganisationen durchgeführt werden. Hierzu gehören veterinärmedizinische pathologische Untersuchungen. Die Vorgaben müssen nach Prüfung eventueller Vorschläge der Rehabilitationsorganisationen durch die Fachbehörden ggf. angepasst werden.

7.6 Beringung

Die Beringung muss durch qualifizierte Personen, welche die die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse besitzen, durchgeführt werden.

Anhang 1: Organisationsaufbau Leitungsstab Gefahrenabwehr

SL
Stabsleiter

SL-A			
Stabsleiterassistentz			
Stabsbereich 1	Stabsbereich 2	Stabsbereich 3	Stabsbereich 4
Allgemeine Organisation, Recht, Verwaltung, Infrastruktur	Lage- und Meldewesen	Fachliche Einsatzleitung	Öffentlichkeitsarbeit
S1	S2	S3	S4
Allgemeine Organisation, Haushalt, Vergaben	Lageerkundung	Einsatzführung	Information & Auswertung
S1-R	S2-A	S3-A	S4-A
Recht	Assistenz	Assistenz	Assistenz

S1-luK	S2-L	S3-TL
luK-Technik	Lagedarstellung	Technische Logistik

S2-S	S3-Ö
Sichter	Ökologische Beratung

ETB
Einsatztagebuch